

**Antrag auf Erteilung eines
Wohnberechtigungsscheines nach § 15
Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)**

Anlage 4

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines bedarf der Beantragung durch die/den Wohnungssuchende/n. Diesem Zweck dient der Ihnen vorliegende Vordruck, der bei der Antragstellung zu verwenden ist. Die darin erfragten Angaben sind notwendig für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für Ihren Haushalt in Betracht kommt. Ohne die Mitteilung dieser Angaben kann Ihnen der gewünschte Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden. Das gilt auch, wenn die Verwendung dieses Vordrucks grundlos verweigert wird. Angaben, die zwar hilfreich, jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben (§ 4 LDSG).

Antragstellerin/Antragsteller

Name	Vorname
ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Telefonnummer (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus *

Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Damit neben der/dem Antragstellerin/Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörigen des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis Wohnraum in Form einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft gemeinsam bewohnen: die/der Antragstellerin/Antragsteller, ihr/seine Ehegatte/Ehegattin oder ihr/seine Partner/Partnerin einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder ihre/sein Lebenspartnerin/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie dessen/deren Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägte in gerader Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Personen, die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verhältnis zur/zum Antragstellerin/Antragsteller (z.B. Ehegatte, Sohn, Tochter etc.)	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus *
2					
3					
4					
5					
6					
7					

* Der Aufenthaltsstatus ist nur bei ausländischer Staatsangehörigkeit anzugeben.

Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; jedoch ist das nicht in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet. Erfüllt Ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

☐ Haushalt mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung

☐ ehemalige Wohnsitzlose

☐ ehemalige Strafgefangene

☐ Suchtkranke ☐

☐ ältere/r Menschen/Mensch (60. Lebensjahr vollendet)

☐ schwerbehinderte/r Menschen/Mensch mit speziellen Wohnbedürfnissen hinsichtlich Grundriss und Ausstattung

Name, Vorname	Art des Wohnbedürfnisses/Begründung
---------------	-------------------------------------

☐

Einkommen

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. - Bei nicht selbständiger Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten, - bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der steuerlich anerkannte Gewinn, - bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die steuerlich anerkannten Werbungskosten und - Bezüge aus Renten und Pensionen, abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten sind anzugeben.

Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes (z. B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Übergangs- und Insolvenzgeld, Eingliederungshilfe und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Sozialgesetzbuchs, Zweites Buch „Hartz IV“ usw.). Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

Personen mit eigenem Einkommen

Einkommen aus	Antragstellerin/Antragsteller	Name	Name
nicht selbständiger Arbeit			
selbständiger Arbeit			
Vermietung und Verpachtung/ Kapitalvermögen			
Alters-, Witwen-, Betriebs- und Waisenrente, Pension			
steuerfreien Einkünften (§ 3 Einkommensteuergesetz Nummer 2)			
Unterhaltsleistungen als Unterhaltsempfängerin/Unterhaltsem- pänger (jeweils in voller Höhe)			

Abzugsbeträge (bitte eintragen und Nachweis vorlegen)

Werbungskosten

Werbungskostenpauschalbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweis berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen.

Einkommen aus	Antragstellerin/Antragsteller	Name	Name

Entlastungsbetrag

Alleinerziehende steuerpflichtige Personen können einen Entlastungsbetrag (§ 24 b Einkommensteuergesetz) von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag oder Kindergeld zusteht (§ 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz).

Entlastungsbetrag in €	Name/n des/der Kindes/Kinder

Unterhaltsleistungen als Unterhaltspflichtige/r

Im Falle gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden Unterhaltsleistungen, jeweils als Abzug vom Einkommen, wie folgt berücksichtigt:

- in Form von Kindesunterhalt bis zu 3.000 € jährlich je Kind
- in Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu 6.000 € jährlich.

Höhe des Unterhalts in €	Unterhalt an

Dauerhafte Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!

Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn die/der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um eine/einen minderjährige/n Antragstellerin/Antragsteller oder eine/einen Wohnungssuchende/n in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z. B. Erziehungsgeld, Elterngeld).

Einkommen aus	Antragstellerin/Antragsteller	Name	Name

Zu erwartende Einkommensänderungen

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Name, Vorname	Datum	Grund der Verringerung/der Erhöhung	Neuer Betrag

Vorhandenes erhebliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein- oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben. Bei Wohneigentum bitte zusätzlich auch die Adresse und die Größe angeben.

Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z. B. aufgrund einer Behinderung, zur Aufnahme von Angehörigen).

Begründung für den zusätzlichen Raumbedarf

Wohnungstausch (nur ausfüllen, wenn schon eine bestimmte Wohnung feststeht)

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung, so dass diese im Falle ihres Umzugs frei werden würde, handelt es sich um einen Wohnungstausch. Teilen Sie bitte die nachfolgenden Informationen zu Ihrer derzeitigen Sozialmietwohnung mit. Beabsichtigen Sie stattdessen, eine bestimmte Sozialwohnung zu beziehen, so machen Sie bitte die nachfolgend erbetenen Angaben zu der Tauschwohnung.

Derzeitige Wohnung						
	Kaltmiete		Größe in m ²		Anzahl der Wohnräume	
	Nebenkosten					
Tauschwohnung (künftige Wohnung)						
Adresse	Kaltmiete		Größe in m ²		Anzahl der Wohnräume	
	Nebenkosten					

Betreuerin/Betreuer oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Betreuerin/Betreuer

Werden Sie von einer/einem Betreuerin/Betreuer vertreten? ☐ Ja ☐ Nein

(Falls ja, ist der Ausweis vorzulegen)

Name, Vorname der/des Betreuerin/Betreuers	Adresse	Telefonnummer

Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Werden Sie von einer/einem Bevollmächtigten vertreten? ☐ Ja ☐ Nein

(Falls ja, ist die Vollmacht vorzulegen)

Name, Vorname der/des Bevollmächtigten	Adresse	Telefonnummer

Postversand

Wenn der Schriftverkehr an eine andere, als auf Seite 1 angegebene Adresse gesandt werden soll, geben Sie bitte dies im Folgenden an.

Name	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort

Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Aufhebung des Wohnberechtigungsscheins führen können und unter Umständen zur Anzeige gebracht werden.

Ort, Datum

Unterschrift (der Antragstellerin/des Antragstellers)

Anlagen

Zur Ermittlung des Gesamtjahreseinkommens sind die dort gemachten Angaben nachzuweisen. Es ist erforderlich, diese Nachweise dem Antrag als Anlagen beizufügen. Dasselbe gilt bei geltend gemachten Werbungskosten. Nachweisbedürftig ist regelmäßig auch eine Schwerbehinderteneigenschaft durch den Schwerbehindertenausweis oder ein Dokument mit vergleichbarem Beweiswert.

a) zum Nachweis des Gesamtjahreseinkommens des Haushalts (für alle Haushaltsmitglieder nachzuweisen):

- ☐ Verdienstbescheinigung des derzeitigen Arbeitgebers bzw. Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate
- ☐ Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre (bei selbständiger Tätigkeit)
- ☐ Bescheide JobCenter, Sozialamt, Agentur für Arbeit
- ☐ aktueller Rentenbescheid
- ☐ aktueller Bescheid über Grundsicherung
- ☐ Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- ☐ BaföG- bzw. Stipendienbescheide
- ☐ Unterhaltsleistungen (Nachweis über ein Urteil oder mind. 3 Kontoauszüge)
- ☐ Nachweis Krankengeld
- ☐ Nachweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ☐ Nachweise Einkünfte aus Kapitalvermögen
- ☐ Nachweis sonstige Einkünfte
- ☐ Nachweis über kommende Veränderungen der Einnahmen in den nächsten 12 Monaten

b) sonstige erforderliche Nachweise:

- ☐ Personalausweis
- ☐ Reisepass mit gültiger Aufenthaltserlaubnis (nur ausländische Mitbürger)
- ☐ Schwerbehindertenausweis / Bescheid Versorgungsamt (bei speziellem Wohnbedürfnis)
- ☐ Bezug von Kindergeld
- ☐ Bezug von Elterngeld
- ☐ Mutterpass (bei schwangeren Antragstellerinnen)

VERDIENSTBESCHEINIGUNG

zur Ermittlung des Einkommens für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines

Die Verpflichtung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin zur Beantwortung der nachfolgenden Fragen ergibt sich aus § 20 Abs. 6 des Landeswohnraumförderungsgesetzes.

Von dem Arbeitgeber auszufüllen, bei dem der Arbeitnehmer zur Zeit beschäftigt ist!

1. Arbeitgeber

Name, Vorname

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

2. Arbeitnehmer

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Anzahl der Kinder lt. Lohnsteuerkarte

Steuerklasse lt. ELSTAM / geringfügige Beschäftigung

beschäftigt in der Zeit

von _____ bis _____

ohne Bezüge beurlaubt in der Zeit

von _____ bis _____

Krankheitszeiten ohne Lohnfortzahlung

von _____ bis _____

3. Monatliches Gesamtbruttoeinkommen der letzten 12 Monate

(einschließlich Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, zusätzliche Monatsgehälter oder ähnliche Bezüge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Überstundenvergütungen, Gratifikationen, Prämien, Lohnfortzahlung, Krankengeldzuschuss, Lohnausgleich für Krankheitstage, Schlechtwettergeld, usw.)

Derzeitiges monatliches Bruttoeinkommen _____ €

Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate _____ €

Anzahl der Gehälter _____

Vom Bruttoeinkommen wurden entrichtet:

☐ Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

☐ Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

☐ Steuern vom Einkommen

☐ Freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Im Bruttoeinkommen ist

☐ enthalten ☐ nicht enthalten

☐ Weihnachtsgeld Jahr _____ €

☐ Urlaubsgeld Jahr _____ €

☐ jährlich wiederkehrende Sonderzahlungen _____ €

☐ nicht enthalten, jedoch zu erwarten _____ €

Einkommensart _____

4. Das Bruttoeinkommen wird sich in den nächsten 12 Monaten

☐ verringern ab (Datum) _____ auf monatlich _____ €

☐ erhöhen ab (Datum) _____ auf monatlich _____ €

wegen: _____

Vorstehende Angaben zu Ziffern 1 - 4 werden bestätigt:

Ort, Datum

Telefon

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Information gemäß Artikel 13 u. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

1. Anlass der Erhebung:

Die Daten werden im Rahmen der Prüfung der Stadtverwaltung Balingen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins erhoben.

Hinweis:

Die Stadtverwaltung Balingen nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Aus diesem Grunde wurden Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz beachtet werden. Im Folgenden werden Sie und Ihre Haushaltsangehörigen darüber informiert, welche personenbezogenen Daten mit der Antragstellung auf einen Wohnberechtigungsschein erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten veranlasst wird. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

2. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die:

Stadtverwaltung Balingen,
Abt. Liegenschaften, Wohnraumförderstelle
Neue Str. 33, 72336 Balingen

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Stadtverwaltung Balingen, Hermann Oehrle
Herrenmühlenstr. 1, 72336 Balingen
hermann.oehrle@balingen.de

4. Umfang und Herkunft der erhobenen personenbezogenen Daten:

Zu den verarbeiteten Kategorien personenbezogener Daten gehören insbesondere folgende Daten:

- Daten zur Identifikation des Antragstellers, wie Name, Geburtsdatum, Anschrift und Familienstand
- Daten zur Identifikation der Haushaltsangehörigen, wie Name, Geburtsdatum und Anschrift
- Daten zur Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus
- Daten zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen
- Angaben zum zusätzlichen Raumbedarf
- Angaben zur Zugehörigkeit zu bestimmten Haushalten
- Angaben über einen evtl. Wohnungstausch
- Angaben zu einer bevollmächtigten Person oder einem gesetzlichen Betreuer.

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich direkt im Rahmen der Antragstellung erhoben.

5. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Zweck der Verarbeitung

Die Daten werden von der Stadtverwaltung Balingen verarbeitet, um die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins zu prüfen. Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Einkommensgrenzen, der angemessenen Wohnungsgröße und der Zugehörigkeit zu bestimmten Haushalten.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 4 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) verarbeitet.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald diese für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Kommt der Wohnberechtigungsschein bei einer konkreten Wohnung zum Einsatz, wird die an die Gemeinde übergebende Mehrfertigung bei der Förderakte der konkreten Wohnung zehn Jahre nach Ende der Bindungen aufbewahrt.

Ihre Daten werden auch gelöscht, wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Innerhalb der Stadtverwaltung Balingen erhalten nur die Personen und Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die mit der Antragstellung und Erteilung des Wohnberechtigungsscheins befasst sind.

Unter Umständen werden Daten bei dem Arbeitgeber der Antragstellerin/des Antragstellers abgefragt. Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie in der Regel noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme.

8. Betroffenenrechte:

Gemäß den Artikeln 15 – 21 DS-GVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DS-GVO)
- Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie ein Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DS-GVO).

Sie haben die Möglichkeit, einen Widerspruch an folgende Stelle zu richten:

Stadtverwaltung Balingen
Wohnraumförderstelle, Abt. Liegenschaften
Neue Str. 33, 72336 Balingen

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an folgende Stellen zu wenden:

1. Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Stadtverwaltung Balingen
Hermann Oehrle
Herrenmühlenstr. 1, 72336 Balingen
hermann.oehrle@balingen.de

2. Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Postfach 102932 , 70025 Stuttgart,
poststelle@lfdi.bwl.de

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Um einen Wohnberechtigungsschein erhalten zu können, sind die Antragstellerin/der Antragsteller zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die antragsbegründenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen. Sofern dieser Pflicht nicht nachgekommen wird, ist die zuständige Gemeinde berechtigt, den Antrag abzulehnen.